



mit den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg

Jahrgang 21

Erscheinungsdatum 2. April 2016

Ausgabe 04/2016

Herzlichen Glückwunsch zum „40jährigen Dienstjubiläum“

Sehr geehrter Herr Heitsch,

im Namen der Bürgermeister und Gemeinderäte sowie der Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ gratulieren wir Ihnen nochmals recht herzlich zu Ihrem Dienstjubiläum.

In der Ihnen eigenen Art, ist es Ihnen gelungen, die Gemeinde Göllnitz als vorzeigenswerte Gemeinde zu entwickeln.

Gemeinsam mit Ihrem Gemeinderat und den Bürgern haben Sie ein Stück Geschichte geschrieben. Dafür unser aller Dank und Anerkennung.

Für Ihre Zukunft wünschen wir Ihnen viel Gesundheit, Energie und stets eine glückliche Hand bei Ihren weiteren Entscheidungen für das Gemeinwohl.

Herzlichst
gez. 2. Stellvertreter Schlegel
Gemeinschaftsvorsitzender



Das nächste Amtsblatt erscheint wegen den Wahlen erst am **14. Mai 2016**.
Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am **20. April 2016**.

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Flurbereinigungsverfahren Theißen (OU Zeitz)
Verf.-Nr.: 611/141 BLK 004
Landkreis: Burgenlandkreis



SACHSEN-ANHALT

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 20.04.2015 zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

I. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung S 32 FlurbG

In dem Flurbereinigungsverfahren Theißen (OU Zeitz) werden die Ergebnisse der Wertermittlung der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke nach S 32 des Flurbereinigungsgebietes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.12.2008 (BGBl. S. 2794) hiermit festgestellt.

II. Gründe

- (1) Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff FlurbG bewertet worden. Die Ermittlung der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgte auf Grundlage des Bodenschätzungsgesetzes (BodSchätzG) vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung, unter Anhaltung des im Verfahren erstellten Wertermittlungsrahmens.
- (2) Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben in der Zeit vom 09.03.2015 – 23.03.2015 in der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Theißen ausgelegt.
- (3) Der Anhörungstermin nach § 32, Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung hat am 24.03.2015 stattgefunden. In diesem Termin war die Gelegenheit Einwendungen gegen die Ergebnisse vorzubringen. Solche Einwendungen wurden nicht vorgebracht.
- (4) Eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung ist daher nicht erfolgt.
- (5) Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches wird die Frist gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Ronneburg



Landesverwaltungsamt
409 – Obere Flurbereinigungsbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Flurbereinigung: Theißen (Ortsumgehung Zeitz)
Landkreis: Burgenlandkreis
Verfahrens-Nr.: 611/141 BLK 004

- Öffentliche Bekanntmachung -

10. Änderungsanordnung

- Ergänzungsbeschluss -

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 8 Abs. 2 i. V. m. §§ 87 ff. Flurbereinigungsgebietes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit der Verfahrenszweck des

Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG

Theißen (Ortsumgehung Zeitz)

Landkreis Burgenlandkreis

um das Unternehmen **Neubau der B 91 Ortsumgehung Theißen** erweitert.

Das Verfahrensgebiet entspricht weiterhin der 9. Änderungsanordnung vom 28.07.2011 und umfasst unverändert 615 ha.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, für diese führt die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH das Unternehmen aus.

Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinn von S 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

B. Auslegung

Diese Änderungsanordnung mit Begründung liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Elsteraue

Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue/OT Alttröglitz

im Rathaus der Stadt Zeitz

Altmarkt 1, 06712 Zeitz

im Rathaus der Stadt Teuchern

Markt 21, 06682 Teuchern

im Rathaus der Stadt Hohenmölsen

Markt 1, 06679 Hohenmölsen

im Sitz der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst für die Gemeinden Kretzschau, Gutenborn und Schnaudertal

Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig
in der Stadtverwaltung der Stadt Groitzsch
 Markt 1, 04539 Groitzsch
in der Stadtverwaltung Pegau für die Gemeinde Elstertrebnitz und die Stadt Pegau
 Markt 1, 04523 Pegau
im Rathaus der Stadt Meuselwitz
 Rathausstraße 1, 04610 Meuselwitz
in der Stadtverwaltung der Stadt Lucka
 Pegauer Straße 17, 04613 Lucka
in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ für die Gemeinde Starkenberg
 Dorfstraße 32, 04626 Mehna

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann diese Änderungsanordnung auch im
Landesverwaltungsamt, Referat 409,
Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Zimmer 211,
 und im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieser Änderungsanordnung treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag Teichmann



2. Ausfertigung

Begründung der Änderungsanordnung vom 25.02.2016

Mit Flurbereinigungsbeschluss vom 29.03.2001 hat das Regierungspräsidium Halle als damals zuständige obere Flurbereinigungsbehörde das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff. FlurbG Theißen (Ortsumgehung Zeitz) im Landkreis Burgenlandkreis angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag der Enteignungsbehörde vom 22.08.2000 auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens begründet war und die möglichen Minderung der Auswirkungen des Planungsvorhabens durch Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff. FlurbG geboten war. Träger des Unternehmens Neubau der B2/B180, 1. BA, Nordumfahrung Zeitz, ist die Bundesrepublik Deutsch-

land, Bundestraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch das Straßenbauamt Halle (jetzt: Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt).

Gemäß § 16 FlurbG ist mit Einleitung des Verfahrens eine Teilnehmergemeinschaft gebildet worden, die den Namen „Teilnehmergemeinschaft Theißen“ führt und ihren Sitz in Theißen hat.

Mit weiteren Anordnungen hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd gemäß § 8 Abs. 1 das Verfahrensgebiet geringfügig geändert.

Im Verfahrensgebiet soll nunmehr auch eine Teilstrecke des Unternehmens Neubau der B 91 Ortsumgehung Theißen ausgeführt werden. Das Landesverwaltungsamt hat das diesbezügliche Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG wurde mit Beschluss vom 19.05.2014 abgeschlossen.

Die Enteignungsbehörde hat für dieses Unternehmen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einleitung einer Flurbereinigung gem. § 87 Abs. 1 FlurbG nach § 19 Abs. 1 Satz 1 FStrG für zulässig erklärt und mit Datum vom 28.01.2016 Antrag auf Flurbereinigung nach § 87 FlurbG gestellt.

Durch das Unternehmen werden Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch das Vorhaben Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und -größen entstehen. Des Weiteren wird das vorhandene Wege- und Gewässernetz beeinträchtigt.

Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch ein Flurbereinigungsverfahren und eine damit verbundene Neueinteilung der Grundstücke vermieden oder gemildert werden.

Hierzu wurden die Grundstückseigentümer und die Teilnehmergemeinschaft, vertreten durch den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, sowie die landwirtschaftliche Berufsvertretung im erforderlichen Umfang informiert und angehört.

Gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt informiert. Darüber hinaus erfolgt am 12.04.2016 um 15:00 Uhr, im Raum 119 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels, eine zusätzliche Information.

Im Rahmen der Neugestaltung des Verfahrensgebiets wird das neue Unternehmen bereits berücksichtigt, so auch in dem von der oberen Flurbereinigungsbehörde bereits am 16.03.2005 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 41 FlurbG – einschließlich seiner Änderungen. Die maßgebliche Anhörung aller Behörden und Organisationen nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG ist daher nicht erforderlich.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebiets des Flurbereinigungsgebiets Theißen (Ortsumgehung Zeitz) wird durch diese Änderungsanordnung nicht verändert.

Mit dem Unternehmensträger hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd bezüglich aller erforderlichen verfahrens- und kostenseitigen Aspekte Einvernehmen erzielt.

Die Voraussetzungen für die Änderungsanordnung (Ergänzungsbeschluss) zum Flurbereinigungsverfahren für das

Unternehmen Neubau der B 91 Ortsumgehung Theißen liegen somit vor. Somit ist der Verfahrenszweck des Flurbereinigungsverfahrens Theißen (Ortsumgehung Zeitz) dahingehend zu erweitern.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Der Neubau der B 91 Ortsumgehung Theißen ist in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommen und in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft worden. Gemäß § 1 Abs. 2 FStrAbG entspricht dieses Bauvorhaben daher den Zielstellungen des § 1 Abs. 1 FStrG.

Der Neubau der B 91 Ortsumgehung Theißen ist dringlich erforderlich, da ein überdurchschnittlich gewachsenes Verkehrsaufkommen in den vergangenen Jahren zu verzeichnen ist, dem die vorhandene Verkehrsinfrastruktur nicht mehr gerecht wird. Dies führt zu Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Entwicklung und zur zunehmenden Belastung für Mensch und Umwelt.

Mit dem Neubau der B 91 Ortsumgehung Theißen sollen bestehende unzureichende Verkehrsverhältnisse insbesondere durch Verbesserung der Linienführung und Umfahrung von Ortslagen überwunden werden. Dies trägt zur nachhaltigen Raumentwicklung und Verbesserung der Standortbedingungen für die Sicherung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstruktur der Region um Zeitz bei.

Durch das Unternehmen wird der bereits ausgeführte Abschnitt des Neubaus der B2/B180, 1. BA, Nordumfahrung Zeitz, ergänzt und das Gesamtkonzept damit noch besser wirksam.

Zugleich sollen die aktuell bestehenden Verkehrsbelastungen, die in den Ortslagen zu erhöhter Konzentration bzw. Belastung der Anwohner durch Lärm, Abgase und Staub führen, nachhaltig minimiert werden.

Damit der alsbaldigen Beginn der Baumaßnahme gewährleistet werden kann, ist die Einbeziehung des Unternehmens in das bereits angeordnete Flurbereinigungsverfahren Theißen (Ortsumgehung Zeitz) zwingend erforderlich, um:

1. die Vorbereitung des Baubeginns und Durchführung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. Nutzungskonflikte schon während der Vorbereitungsphase und des Beginns der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
3. entstehende Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen Anlagen im möglichen Umfang von den Beteiligten abzuwenden,
4. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
5. die Interessenvertretung der Grundstückseigentümer durch den Vorstand der TG sicher zu stellen.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des ergänzten Flurbereinigungsverfahrens grundlegend ge-

genüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind somit gegeben.

gez. Teichmann

Information gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (Flurbereinigungsbehörde) über die beabsichtigte Erweiterung des Verfahrenszwecks des Flurbereinigungsverfahrens Theißen (Ortsumgehung Zeitz) Verf. Nr. 611/141 BLK 004

Einbeziehung des Unternehmens Neubau der B 91 Ortsumgehung Theißen

Die Landesstraßenbaubehörde plant das Unternehmen, den Neubau der B 91 Ortsumgehung Theißen. Das Landesverwaltungsamt hat dazu das Planfeststellungsverfahren mit Beschluss vom 19.05.2014 abgeschlossen. Die DEGES wird dieses Unternehmen ausführen.

Der Neubau der B 91 Ortsumgehung Theißen ist in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommen und in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft worden, da in der Region ein überdurchschnittlich gewachsenes Verkehrsaufkommen in den vergangenen Jahren zu verzeichnen ist, dem die vorhandene Verkehrsinfrastruktur nicht mehr gerecht wird. Dies führt zu Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Entwicklung und zur zunehmenden Belastung für Mensch und Umwelt. Die Planung soll daher nunmehr zügig realisiert werden.

Durch das Unternehmen werden Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Die Verfügbarkeit der Flächen ist schnellstmöglich zu gewährleisten.

Die Enteignungsbehörde hat daher für dieses Unternehmen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 Abs. 1 FlurbG nach § 19 Abs. 1 Satz 1 FStrG für zulässig erklärt und mit Datum vom 28.01.2016 Antrag auf Flurbereinigung nach § 87 FlurbG gestellt.

Ein Teil dieser geplanten Trasse liegt im Verfahrensgebiet des mit Flurbereinigungsbeschluss vom 29.03.2001 bereits angeordneten Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Theißen (Ortsumgehung Zeitz), Verf. Nr. 611/141 BLK 004, welches vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt wird.

Mit Anordnung des Verfahrens ist die Teilnehmergeinschaft Theißen entstanden, welche durch den von ihr am 11.07.2001 gewählten Vorstand vertreten wird. Der Vorstand wurde über die jetzt beabsichtigte Erweiterung des Verfahrenszwecks informiert. Dieser erklärt sein Einvernehmen mit der geplanten Vorgehensweise.

Im Flurbereinigungsverfahren Theißen (OU Zeitz) wurde bereits 2005 der Wege- und Gewässerplan (§ 41 FlurbG) erstellt, welcher die Grundlage für den Ausbau erforderlicher gemeinschaftlicher Anlagen der Teilnehmergeinschaft ist.

Da schon zu diesem Zeitpunkt vom Träger des o. g. Unternehmens davon ausgegangen wurde, dass die jetzt vorliegende Planung im Verfahrensgebiet zur Ausführung kommen könnte, wurde dieser Aspekt im Plan nach § 41 FlurbG bereits berücksichtigt. Der Wege- und Gewässerplan wurde bereits in den vergangenen Jahren umgesetzt. Weitergehender Bedarf hinsichtlich des Ausbaus gemeinschaftlicher Anlagen, wie Wirtschaftswege und Ausgleichsmaßnahmen sowie weiterer finanzieller Mittel dafür besteht daher nicht. Eine Änderung oder Ergänzung des Planes ist nicht erforderlich.

Die in 2015 erfolgte Feststellung der Wertermittlung für das gesamte Verfahrensgebiet findet weiterhin Anwendung und wird der späteren Neuordnung der Eigentumsstruktur und Neuzuweisung der wertgleichen Landabfindung der Teilnehmer zugrunde gelegt.

Durch den Träger des o. g. Unternehmens wurde im Zuge des bisherigen Verfahrens vorausschauend bedacht, dass der für die Planung notwendige Flächenbedarf/-entzug soweit möglich durch Landaufbringung des Trägers des Unternehmens ausgeglichen werden sollte. So wurde im erforderlichen Umfang Fläche angekauft, die nunmehr im Zuge der Umsetzung der Planung im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens zum Austausch bereit stehen.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebiets des Flurbereinigungsverfahrens Theißen (Ortsumgehung Zeitz) wird nicht verändert.

Zur Erweiterung des Verfahrenszwecks wird zeitnah eine entsprechend Anordnung erlassen, welche öffentlich bekannt gemacht wird.

Sofern im Einzelnen weitere Fragen bestehen oder zusätzliche Informationen gewünscht werden, findet

**am 12.04.2016, um 15:00 Uhr, im Amt
für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
in 06667 Weißenfels, Müllnerstr. 59 Raum 119**

eine Anhörung dazu statt.

Im Auftrag Ronneburg

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1. In der Gemeinde Dobitschen wird am 05.06.2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Impressum Amtsblatt der VG „Altenburger Land“

Kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg. Der Einzelbezug ist über die VG „Altenburger Land“ zum Preis von 2,00 € möglich.

Auflage: 2.800 Stück
Erscheinungsweise: 1. Samstag im Monat
Herausgeber/Redaktion: VG „Altenburger Land“ Mehna
Dorfstraße 32, 04626 Mehna
E-Mail: sebastian@vg-abg-land.de
Layout/Anzeigen/Druck: Schmöllner Druckhaus GbR
Bahnhofsplatz 1, 04626 Schmölln
Tel.: 034491 589764, Fax: 034491 589765
E-Mail: info@schmoellner-druckhaus.de

Die Vorsitzende der VG „Altenburger Land“ ist für die redaktionelle Bearbeitung verantwortlich und behält sich gestalterisch notwendige Kürzungen von eingereichten Artikeln vor. Des Weiteren widerspiegeln Veröffentlichungen nach dem amtlichen Teil nicht immer die Meinung der Redaktion. Es wird keine Haftung für eingesandte Fotos, Manuskripte oder telefonisch übermittelte Korrekturen übernommen.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der **Wahlvorschlag** einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die **Unterschriften von zehn Wahlberechtigten** tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6 a zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO), dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in

ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 30 Unterschriften**). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

- die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgeannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemein-

de liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen, vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 34 Unterschriften**).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur **Leistung von Unterstützungsunterschriften** persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ **bis zum 02.05.2016, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags **während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ von Montag bis Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr, Montag und Donnerstag 13:00 – 15:00 Uhr, Dienstag 13:00 – 17:30 Uhr in 04626 Mehna, Dorfstraße 32, Zimmer 01**, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22.04.2016 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Dobitschen, Sitz: Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Dorfstraße 32, 04626 Mehna, Zimmer 01, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22.04.2016 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. **Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02.05.2016 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 03.05.2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt**, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Dobitschen, den 16.03.2016

Bernd Franke

Wahlleiter der Gemeinde Dobitschen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1. In der Gemeinde Göhren wird am 05.06.2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der **Wahlvorschlag** einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die **Unterschriften von zehn Wahlberechtigten** tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO), dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in

ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

- die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Stragesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Ge-

meinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Göhren vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 34 Unterschriften**).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur **Leistung von Unterstützungsunterschriften** persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ **bis zum 02.05.2016, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags **während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ von Montag bis Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr, Montag und Donnerstag 13:00 – 15:00 Uhr, Dienstag 13:00 – 17:30 Uhr in 04626 Mehna, Dorfstraße 32, Zimmer 01**, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22.04.2016 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Göhren, Sitz: Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Dorfstraße 32, 04626 Mehna, Zimmer 01, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22.04.2016 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. **Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02.05.2016 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 03.05.2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt,** ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Göhren, den 16.03.2016

René Hartmann

Wahlleiter der Gemeinde Göhren

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1. In der Gemeinde Göllnitz wird am 05.06.2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der **Wahlvorschlag** einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die **Unterschriften von zehn Wahlberechtigten** tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6 a zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO), dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in

ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 30 Unterschriften**). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

- die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Ge-

meinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Göllnitz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 34 Unterschriften**).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur **Leistung von Unterstützungsunterschriften** persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ **bis zum 02.05.2016, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags **während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ von Montag bis Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr, Montag und Donnerstag 13:00 – 15:00 Uhr, Dienstag 13:00 – 17:30 Uhr in 04626 Mehna, Dorfstraße 32, Zimmer 01**, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22.04.2016 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Göllnitz, Sitz: Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Dorfstraße 32, 04626 Mehna, Zimmer 01, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22.04.2016 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. **Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02.05.2016 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 03.05.2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt**, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Göllnitz, den 16.03.2016

Jörg Kirmse

Wahlleiter der Gemeinde Göllnitz

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1. In der Gemeinde Lumpzig wird am 05.06.2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der **Wahlvorschlag** einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die **Unterschriften von zehn Wahlberechtigten** tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6 a zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO), dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in

- ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 40 Unterschriften**). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

- die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Ge-

meinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Lumpzig vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 42 Unterschriften**).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur **Leistung von Unterstützungsunterschriften** persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ **bis zum 02.05.2016, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags **während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ von Montag bis Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr, Montag und Donnerstag 13:00 – 15:00 Uhr, Dienstag 13:00 – 17:30 Uhr in 04626 Mehna, Dorfstraße 32, Zimmer 01**, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22.04.2016 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Lumpzig, Sitz: Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Dorfstraße 32, 04626 Mehna, Zimmer 01, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22.04.2016 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. **Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02.05.2016 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 03.05.2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt,** ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Lumpzig, den 16.03.2016

Roberto Geier

Wahlleiter der Gemeinde Lumpzig

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1. In der Gemeinde Mehna wird am 05.06.2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der **Wahlvorschlag** einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die **Unterschriften von zehn Wahlberechtigten** tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6 a zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO), dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in

ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 30 Unterschriften**). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

- die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Ge-

meinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Mehna vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 34 Unterschriften**).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur **Leistung von Unterstützungsunterschriften** persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ **bis zum 02.05.2016, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags **während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ von Montag bis Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr, Montag und Donnerstag 13:00 – 15:00 Uhr, Dienstag 13:00 – 17:30 Uhr in 04626 Mehna, Dorfstraße 32, Zimmer 01**, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22.04.2016 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Mehna, Sitz: Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Dorfstraße 32, 04626 Mehna, Zimmer 01, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22.04.2016 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. **Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02.05.2016 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 03.05.2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt**, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Mehna, den 16.03.2016

Martina Hübschmann
Wahlleiter der Gemeinde Mehna

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1. In der Gemeinde Starkenberg wird am 05.06.2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der **Wahlvorschlag** einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die **Unterschriften von zehn Wahlberechtigten** tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6 a zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO), dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in

- ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 70 Unterschriften**). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

- die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemein-

de liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 66 Unterschriften**).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur **Leistung von Unterstützungsunterschriften** persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ **bis zum 02.05.2016, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags **während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ von Montag bis Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr, Montag und Donnerstag 13:00 – 15:00 Uhr, Dienstag 13:00 – 17:30 Uhr in 04626 Mehna, Dorfstraße 32, Zimmer 01**, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22.04.2016 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Starkenberg, Sitz: Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Dorfstraße 32, 04626 Mehna, Zimmer 01, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22.04.2016 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. **Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02.05.2016 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 03.05.2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt,** ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWO).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Starkenberg, den 16.03.2016

Thomas Böhme
Wahlleiter der Gemeinde Starkenberg

Gemeinde Dobitschen

Autoschlüssel gefunden

Am 5. März 2016 wurde in Dobitschen, an den Teichen in Richtung Lumpzig, ein Autoschlüssel der Marke Opel, gefunden. Die Herausgabe erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ – Telefon 034495 73013.

Peters

Sachbearbeiter für Baumschutz und Unfallanzeigen

Beschlüsse Gemeinde Dobitschen 2016

Tag:	Nr.:	Inhalt:
29.02.2016	01/02/16	Berufung nach § 4 Abs. 2 ThürKWO (Wahlleiter und stellv. Wahlleiter) für die Kommunalwahlen am 05. Juni 2016
29.02.2016	02/02/16	Beitritt zum eingetragenen Verein „Selbstverwaltung für Thüringen“ e. V.

Gemeinde Drogen

Mitteilung über Erhalt von Fördermittel

Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ gibt hiermit bekannt, dass aus dem „Aufbauhilfeprogramm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden, infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013, in Thüringen“, Fördermittel bereitgestellt wurden. Vom Landesamt für Bau und Verkehr des Freistaates Thüringen wird folgende Maßnahme gefördert.

**Drogen – Ersatzneubau des Durchlasses
am Feuerlöschteich**

Hanisch, Bauamt

Gemeinde Göllnitz

Beschlüsse der Gemeinde Göllnitz 2016

Tag:	Nr.:	Inhalt:
25.02.2016	01/02/16	Berufung nach § 4 Abs. 2 ThürKWO (Wahlleiter und stellv. Wahlleiter) für die Kommunalwahlen am 5. Juni 2016
25.02.2016	02/02/16	Vergabe einer Hausnummer
25.02.2016	03/02/16	Vergabe einer Hausnummer
25.02.2016	04/02/16	Beitritt zum eingetragenen Verein „Selbstverwaltung für Thüringen“ e. V.

Gemeinde Göhren

Beschluss der Gemeinde Göhren 2016

Tag:	Nr.:	Inhalt:
20.01.2016	06/01/16	Ersatzneubau Durchlass über den kleinen Jordan bei Lossen

Gemeinde Lumpzig**Beschlüsse Gemeinde Lumpzig 2016**

Tag:	Nr.:	Inhalt
29.02.2016	01/02/16	Berufung nach § 4 Abs. 2 ThürKWG (Wahlleiter und stellv. Wahlleiter) für die Kommunalwahlen am 5. Juni 2016
29.02.2016	02/02/16	Bauvoranfrage Errichtung EFH in Hartha
29.02.2016	03/02/16	Errichtung von Windenergieanlagen Gemarkung Prehna
29.02.2016	04/02/16	Projekt Bockwindmühle Hartha
29.02.2016	05/02/16	Vergabe einer Hausnummer
29.02.2016	06/02/16	Ratenzahlung Straßenausbaubeiträge

Bekanntmachung**Planfeststellung für die Straßenbaumaßnahme**

Neubau/Ausbau der Landesstraße L 1362/L 1081
Ortsumfahrung Hartha bis Ortsausgang Baldenhain
Bau-km 0+100 bis 6+662

Der Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes – Planfeststellungsbehörde – vom **26.01.2016 – Az.: 540.10-3811-02/11 –**, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **11. April bis einschließlich 25. April 2016, in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Dorfstraße 32, 04626 Mehna** während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Straßenbauamt Ostthüringen, Hermann-Drechsler-Straße 1 in Gera eingesehen werden. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Thür. Verwaltungsverfahrensgesetz).

gez. Heitsch

stellv. Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Mehna

Beschlüsse der Gemeinde Mehna 2016

Tag:	Nr.:	Inhalt:
09.02.2016	01/02/16	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 8. Dezember 2015
09.02.2016	02/02/16	Rodameuschel, Auftragsvergabe Wiederherstellung Schlammfang und Durchlass Marktweg
01.03.2016	03/03/16	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 9. Februar 2016
01.03.2016	04/03/16	Berufung nach § 4 Abs. 2 ThürKWG (Wahlleiter und stellv. Wahlleiter) für die Bürgermeisterwahl am 5. Juni 2016

Gemeinde Starkenberg**Beschlüsse Gemeinde Starkenberg 2016**

Tag:	Nr.:	Inhalt:
24.02.2016	01/02/16	Genehmigung Sitzungsniederschriften vom 21. Oktober 2015, 22. September 2015 und 1. Dezember 2015
24.02.2016	02/02/16	Berufung nach § 4 Abs. 2 ThürKWG (Wahlleiter und stellv. Wahlleiter) für die Kommunalwahlen am 5. Juni 2016

Ende des amtlichen Teils**Nichtamtlicher Teil****Verwaltungsgemeinschaft****Nachruf**

Wir trauern um unsere ehemalige Mitarbeiterin und Kollegin, Frau

Hildburg Daube,

die viel zu früh von uns gegangen ist.

Frau Daube war langjährig in der Gemeindeverwaltung Lumpzig tätig und hat sich darüber hinaus in der Gemeinde verdient gemacht. Seit Gründung der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ im Jahre 1994, bis zum Beginn ihres Ruhestandes, war sie im Hauptamt beschäftigt. Wir haben sie als pflichtbewusste und zuverlässige Mitarbeiterin und liebenswerte Kollegin schätzen gelernt.

Wir werden Frau Daube in guter Erinnerung behalten und ihr ein ehrendes Andenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt vor allem der Familie.

Stellv. Gemeinschaftsvorsitzender Hans-Jürgen Heitsch sowie die Mitarbeiter der VG „Altenburger Land“

Lumpzig, im März 2016



**Lust auf Laufen,
warum dann nicht beim
6. Löbichauer Haldenlauf**

Die Gemeinde Löbichau lädt zum 6. Löbichauer Haldenlauf ein – ein Lauf zur und über die Halde Beerwalde.

Veranstalter: Gemeinde Löbichau, unter der Schirmherrschaft der WISMUT GmbH

Wann: 18. Juni 2015 (ab 08:30 Uhr)

Wo: Start und Ziel am Förderturm Löbichau



„Hier ist der Start, dort ist das Ziel. Dazwischen musst Du laufen!“

Mit dem Ausspruch von Emil Zatopek sind alle Läufer, die, die es werden wollen sowie Zuschauer, herzlich zum Löbichauer Haldenlauf eingeladen. Für das leibliche Wohl und gute Stimmung wird gesorgt.

Mehr Informationen sind im Internet unter www.haldenlauf.de sowie den Internetseiten der Gemeinde Löbichau (www.gemeinde-loebichau.de) oder der AG Bergbaufolgeland-schaft (www.bbfl.de) zu finden.

Gestartet wird zu dem 0,4 km-Bummilauf, auf dem 1,1 km-Kinderlauf, dem 3,3 km-Lauf, dem 8,5 km-Hauptlauf, dem 12,7 km-Lauf und dem 8,5 km-(Nordic) Walking.

Die Siegerehrungen erfolgen laut Ablaufplan. Die Erstplatzierten des jeweiligen Laufes erhalten Urkunden oder kleine Sachpreise. Für das leibliche Wohl und gute Stimmung ist gesorgt.

Anmeldungen sind direkt beim Veranstalter der Gemeinde Löbichau, Beerwalder Straße 33, 04626 Löbichau oder per E-Mail (info@haldenlauf.de) sowie im Internet unter www.haldenlauf.de bis 15. Juni 2016 möglich. Eine Nachmeldung ist bis 30 min. vor Start der jeweiligen Disziplin (Nachmeldegebühr: 2,00 €) möglich. Die Startgebühr ist am Wettkampftag bei Abholung der Startnummer zu entrichten.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Team Löbichauer Haldenlauf, Bürgermeister Hermann

Gemeinde Altkirchen

*Die Gemeinde Altkirchen gratuliert
herzlich im April 2016*

Laubert, Annelies	OT Röthenitz	75 Jahre
Lawrenz, Helga	OT Gimmel	80 Jahre
Köhler, Fritz	OT Göldschen	90 Jahre
Penndorf, Anna Rose	OT Trebula	75 Jahre

Einladung

Die Jagdgenossenschaft Altkirchen lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung **am Freitag, dem 8. April 2016, 19:00 Uhr, in die Gaststätte „Zu den drei Linden“ Altkirchen** ein.

Tagesordnung: - Rechenschaftsbericht
- Finanzbericht
- Auszahlung der Jagdpacht 2015
- Sonstiges

Der Vorstand

Sehr geehrte Leserinnen und Leser des Amtsblattes,

bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir Sie, dem **Kurier-Verlag Altenburg – Herrn Salomon** **Telefon 03447 894617** Meldung zu machen.

Von der Milch zum Käse

Wir, die Kinder der Klasse 4, nutzten unseren Wandertag am 10. März 2016, um die Käserei in Hartha zu besuchen.

Von Altkirchen fuhren wir mit dem Bus nach Dobitschen. Ab da wanderten wir über Großbraunshain nach Hartha. In Großbraunshain legten wir, bei unserer Mitschülerin Malou, eine kleine Pause ein. In Hartha begrüßte uns Herr Eick von der Käserei.

Während wir frühstückten, erklärte er uns schon einige wichtige Dinge über das Werk. Bevor die Führung begann, mussten wir uns Schutzkleidung anziehen. Dazu gehörten ein Haarnetz, ein Mantel und Schuhüberzieher. So sahen wir total lustig aus.

Nachdem wir unsere Hände desinfiziert hatten, ging es endlich los. Wir erfuhren von Herrn Eick, dass in der Käserei täglich 120.000 Liter Milch verarbeitet werden. Wir beobachteten alle Schritte, die notwendig sind, um aus Milch Käse werden zu lassen. Manchmal war es dabei ziemlich laut, aber immer sehr interessant. Natürlich durften wir auch verschiedene Käsesorten verkosten. Mit unserem mitgebrachten Geld kauften wir uns dann im Werksverkauf Käse ein, um unsere Eltern zu Hause verkosten zu lassen.

Ein großes Dankeschön an das Team der Käserei in Hartha. Es war ein super toller Wandertag. Wir haben eine Menge interessanter Dinge erfahren und beobachtet.

Zum Glück blieb noch etwas Zeit, um uns die Bockwindmühle anzusehen. An dieser Stelle ein Dank an Frau und Herr Müller. Von ihnen erhielten wir nicht nur den Schlüssel zur Mühle, sondern auch frisch gebackenes Brot. Dies schmeckte uns auch noch nach der Käseverkostung.

Ein dritter Dank geht an Frau Thonfeld, für die Organisation des Wandertages und ihre Begleitung sowie an Frau Böhme. Sie wanderte an diesem Tag ebenfalls mit uns. Es war ein rundum gelungener Tag.

Die Kinder der Klasse 4 der Grundschule Altkirchen

Wahlen in der Freiwilligen Feuerwehr Altkirchen

Am 18. März 2016 wurden, die aller 5 Jahre anstehenden Wahlen in der Einsatzabteilung, durchgeführt. Vor der Wahl bedankte sich der amtierende Ortsbrandmeister Marco Bachmann für das ihm entgegengebrachte Vertrauen der letzten Periode. „*Es sei nicht immer leicht gewesen, den Wünschen der Kameraden in allen Punkten gerecht zu werden*“, so der Ortsbrandmeister. Speziell die Beschaffung eines neuen, zeitgemäßen Feuerwehrfahrzeuges war der Wunsch vieler gewesen. Aufgrund klammer Kassen konnte dies jedoch in der zurückliegenden Periode nicht realisiert werden. Der liebevoll genannte „W50“, ein Tanklöschfahrzeug Baujahr 1987, wurde an ein Vereinsmitglied verkauft. Durch die Hilfe der Partnerfeuerwehr Maulbronn wurde ein LF16/12, ebenfalls Baujahr 1987, von der Feuerwehr Wimsheim erworben und konnte in Dienst gestellt werden. Das dies nur eine Übergangslösung ist, erhofft sich nicht nur der Ortsbrandmeister.

Positiv hob er jedoch hervor, dass alle Einsatzkräfte mit einer guten Schutzausrüstung ausgestattet sind. Wichtigstes Ziel ist es immer, dass die ehrenamtlichen Kameraden sicher und heil wieder zu ihren Familien zurückkehren. Aufgrund der starken Jugendarbeit, konnten Kameraden aus der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übernommen und weiter qualifiziert werden.

In geheimer Wahl bestätigten die Anwesenden Kameraden einstimmig Marco Bachmann zum Ortsbrandmeister. Ebenfalls einstimmig fiel das Ergebnis für den Stellvertreter Andy Schade aus. Im Bereich des Jugendwartes gab es eine Veränderung in der Spitze. Zum Jugendwart stellte sich Udo Hüttenrauch. Dana Schellenberg war der Wahlvorschlag für den stellvertretenden Jugendwart. Die Anwesenden bestätigten die Wahlvorschläge und stimmten dadurch dem Wechsel in der Spitze der Jugendfeuerwehr zu. Zum Feuerwehrausschuss wurden gewählt: Kamerad Tino Schulze, Gabriel Kinzel und Knut Köhler.



Allen Gewählten wünschte der Bürgermeister Andy Franke ein glückliches Händchen in der Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Ämter.

Wehrleitung



Zwei spannende Turniertage – Pferdefreunde kommen auf ihre Kosten



Altkirchen – Rund ums Reiten und ums Pferd hat das zweite Mai-Wochenende 2016 in Altkirchen einiges zu bieten.

Gleich zwei spannende Turniertage werden den Pferdefreunden zum 46. Reitturnier geboten. Die Reitsportgemeinschaft Altkirchen e. V., veranstaltet vom **7. bis zum 8. Mai 2016**, erneut auf der Reitsportanlage in Altkirchen ihr alljährliches Dressur- und Springturnier.

Unter den Reitern befinden sich vier Mitglieder des gastgebenden Vereins. Armin Neubert, Anika Liefänder, Franziska Schneider und Katharina Winter starten für die Reitsportgemeinschaft Altkirchen.

Insgesamt werden an diesem Wochenende 21 Prüfungen stattfinden. Die Beliebtheit dieser Veranstaltung lässt sich an der hohen Teilnehmerzahl erkennen. Auch dieses Jahr sind mit um die 700 Starts, verteilt auf die vielen verschiedenen

Prüfungen, angefangen von Führügelwettbewerb bis hin zu Dressur- und Springprüfungen der mittelschweren Klassen, zu rechnen.

Am Sonntag ist, neben den Höhepunkten auf dem Dressur- und Springplatz, eine Qualifikationsprüfung zum Arwit Piehler Jugendcup 2016/2017 auf dem Zeitplan zu finden. Dies ist eine kombinierte Wertung aus einer Dressur- und einer Springprüfung für jugendliche Reiter. Das Finale dieser Serie findet auf der Messe „Reiten, Jagen, Fischen“ in Erfurt, im März 2017, statt.

Wie jedes Jahr werden die Reiter, Pferde und Besucher wieder hervorragende Bedingungen hinsichtlich Bewirtung, Wettkampfbedingungen, Parkmöglichkeiten und Organisation vorfinden. Zuschauer sind herzlich willkommen, sich spannenden Pferdesport anzusehen.

Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt; angesichts der großen Auswahl an Getränken und Speisen, ist sicher für jeden Geschmack etwas dabei.

Den aufmerksamen Besuchern werden sicher auch wieder einige Veränderungen auf der Reitsportanlage auffallen. Lassen Sie sich überraschen. Natürlich werden auch bewährte Traditionen beibehalten, wie immer ist am Samstagabend im Festzelt Disco mit SOS. Und auch der Eintritt bleibt bei 3,- Euro.

Katharina Winter

Gemeinde Dobitschen

www.dobitschen.de

*Die Gemeinde Dobitschen gratuliert
herzlich im April 2016*

Fleischmann, Joachim	Dobitschen	80 Jahre
Becker, Gisela	Dobitschen	70 Jahre
Fritsche, Wolfgang	Dobitschen	90 Jahre



Geschichtsverein Wasserschloß Dobitschen informiert

Liebe Einwohner von Dobitschen und Umgebung,
es hat sicherlich jeder mitbekommen, dass von dem ganz alten Stallgebäude des Rittergutes, welches südlich an den Kirchhof grenzt, das Dach entfernt wurde. Das gibt einen ganz neuen Blick auf den Hof und das Schloss. Schöner ist der Gutshof dadurch nicht geworden und ob der Kirchhof nun sicherer ist, wird sich zeigen. Man könnte nun allerdings einen genauen Grundriss des Gebäudes anfertigen, bevor es ganz verschwindet. Es ist immerhin mindestens 500 Jahre alt und hat eine Stützfunktion für den Kirchhof.

Dieses Jahr wird das Schloss übrigens in seiner Grundausstattung 320 Jahre alt (lt. abgeblätterter Jahreszahl). Der Turm wurde bekanntlich nachträglich aufgesetzt und im Mai 1716, also vor genau 300 Jahren, vollendet. →

Das wissen wir so genau, weil damals der Gerichtsdirektor, Johann Christoph Agricola (der Vater des späteren Berliner Hofkomponisten Johann Friedrich Agricola) ein Dokument mit Datum in die erste Turmkugel steckte. 1995 hatte die Agrargenossenschaft die beschädigte (dritte) Turmkugel abnehmen lassen. Im Juni 1996, also vor 20 Jahren, wurde die restaurierte Kugel wieder auf den Turm gebracht. Dort glänzt sie immer noch wie neu. Wir haben damals dem Schloss gewünscht, dass es mindestens weitere 100 Jahre stabil in seinem Wassergraben stehen möge. Wer von dem Ereignis vor 20 Jahren noch ein paar Fotos übrig hat, findet im Geschichtsverein dafür freudige Abnehmer. Wir nehmen auch gern noch viel ältere Fotos, DIAs und alle Dokumente in Verwahrung und Ideen zur Erinnerung an diese Ereignisse entgegen.

Wir wünschen allen einen wunderschönen Frühling!

gez. Bärbel Berkholz



Wechsel an der Spitze der Jugendfeuerwehr während der Jahreshauptversammlung

Am 12. März 2016 zogen Feuerwehr, Jugendfeuerwehr und Feuerwehrverein in ihrer gemeinsamen Jahreshauptversammlung Bilanz über das Jahr 2015.

Traditionell begann der Abend mit einem reichhaltigen Buffet der Fleischerei Hartmann aus Göhren, bevor Versammlungsleiter Eberhard Peterek, gegen 19:00 Uhr, den offiziellen Teil, mit einer 17 Punkte umfassenden Tagesordnung, eröffnete.

Nach einer Gedenkminute für Ilse Frommelt waren die Rechenschaftsberichte an der Reihe. Den Auftakt machte Vereinsvorsitzender Andreas Wohlfahrt mit seinem Bericht über die Vereinstätigkeiten. Dabei standen Maibaumsetzen, Dorf-fest, Neujahresempfang und die Vereinsausfahrt im Mittelpunkt. Aber auch auf die Blutspende und die Gewässerpflege standen 2015 wieder auf dem Programm. Anschließend zog Ortsbrandmeister Björn Steinicke Bilanz. Dieser ging neben der technischen Ausstattung, dem Einsatzgeschehen sowie der Zusammenarbeit mit Behörden auch kritisch auf die Personalsituation (besonders auf die Verfügbarkeit von Maschinisten) ein. Daran schloss sich der Bericht des Jugendfeuerwehrwartes Randy Idzikowski an. Neben seinem Rücktritt, erklärte er das Jahr 2015 wiederum für ein erfolgreiches, konnte man doch den „Kreispokal“ zum fünften Mal gewinnen. Er erläuterte die gute Zusammenarbeit mit den

Feuerwehren Lumpzig und Göhren und gab einen Ausblick auf 2016. In einer öffentlichen Wahl wurden später der bisherige Stellvertreter Thomas Wohlfahrt zum neuen Jugendwart und Randy Idzikowski zu dessen Stellvertreter einstimmig gewählt.

Kassenwart Stefan Wohlfahrt gab einen Überblick über die Finanzen des Vereins, bevor durch die Vollversammlung einstimmig die Entlastung an Vorstand und Kassenverwaltung erteilt wurde. Auch der amtierende Bürgermeister Bernd Franke ließ es sich nicht nehmen, ein paar Worte an die Anwesenden zu richten. Dabei versetzte er Oberlöschmeister Uwe Hahn, auf eigenen Wunsch aus gesundheitlichen Gründen, in die Altersabteilung. Außerdem wurde Holger Engert zum Dienst verpflichtet und zum Feuerwehrmann befördert.

Nach gut zwei Stunden wurde der offizielle Teil beendet und man saß noch bis tief in die Nacht.

gez. Björn Steinicke, Ortsbrandmeister

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) informiert:

Ab 25. April bis 27. Mai 2016 wird in den Ortsteilen Dobitschen, Meucha, Pontewitz, Rolika, Drogen und Mohlis die **VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Betrieb Schmölln**, im Auftrag des ZAL die Fäkalschlamm Entsorgung bei den Grundstückskläranlagen durchführen.

Daher wird jeder Grundstückseigentümer aufgefordert, seine Kläranlage hinsichtlich der Notwendigkeit einer Entleerung oder Teilleerung vom Fäkalschlamm zu überprüfen. Sofern die Überprüfung ergibt, dass Bedarf an einer Fäkalschlamm Entsorgung noch im Jahr 2016 besteht, ist dieser bei der **VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Betrieb Schmölln, unter der Telefon-Nr. 034491 23157 oder Fax-Nr. 034491 23125** rechtzeitig (mindestens zwei Werktage vor dem eigentlichen Entsorgungstermin) anzumelden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die Grundstücke angefahren werden, deren Eigentümer den Bedarf einer Fäkalschlamm Entsorgung bei der VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Betrieb Schmölln, angemeldet haben.

Die übernächste Fäkalschlamm Entsorgung in den Ortsteilen findet voraussichtlich in den Monaten April/Mai 2017 statt.

Ihr Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL)

Gemeinde Drogen

*Die Gemeinde Drogen gratuliert
herzlich im April 2016*

Frau Gerda Hein in Drogen zum
80. Geburtstag



Gemeinde Göhren

www.goehren-thueringen.de

*Die Gemeinde Göhren gratuliert
herzlich im April 2016*

Staab, Ingrid	OT Romschütz	70 Jahre
Kertscher, Hans	Göhren	90 Jahre



Maibaumsetzen in Göhren

Die Gemeinde Göhren und der Freiwillige Feuerwehr Göhren e. V. laden recht herzlich zum **Maibaumsetzen auf die Festwiese nach Göhren, am Samstag, dem 30. April 2016, um 17:00 Uhr**, ein.

Die Kinder können unseren Maibaum wieder schön schmücken. Gegen 19:00 Uhr erfolgt der Fackelumzug mit dem Spielmannszug.

Für Speisen und Getränke ist ausreichend gesorgt und für die Kinder gibt es Knüppelkuchen zum selber backen.

Ob Groß oder Klein, alle sind dazu recht herzlich eingeladen.

Gemeinde Göhren
Freiwillige Feuerwehr Göhren

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) informiert:

Ab 25. April bis 27. Mai 2016 wird in den Ortsteilen Gödern, Göhren, Lossen, Lutschütz und Romschütz die **VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Betrieb Schmölln**, im Auftrag des ZAL die Fäkalschlamm Entsorgung bei den Grundstückskläranlagen durchführen.

Daher wird jeder Grundstückseigentümer aufgefordert, seine Kläranlage hinsichtlich der Notwendigkeit einer Entleerung oder Teilleerung vom Fäkalschlamm zu überprüfen. Sofern die Überprüfung ergibt, dass Bedarf an einer Fäkalschlamm Entsorgung noch im Jahr 2016 besteht, ist dieser bei der **VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Betrieb Schmölln, unter der Telefon-Nr. 034491 23157 oder Fax-Nr. 034491 23125** rechtzeitig (mindestens zwei Werktage vor dem eigentlichen Entsorgungstermin) anzumelden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die Grundstücke angefahren werden, deren Eigentümer den Bedarf einer Fäkalschlamm Entsorgung bei der VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Betrieb Schmölln, angemeldet haben.

Die übernächste Fäkalschlamm Entsorgung in den Ortsteilen findet voraussichtlich in den Monaten April/Mai 2017 statt.

Mit freundlichen Grüßen
**Ihr Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL)**

Kinder- und Dorffest 2016 in Göhren



Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden, vom 25. - bis 26. Juni 2016 findet unser diesjähriges Kinder- und Dorffest in Göhren statt. Aus diesem Anlass haben wir wieder die beliebte **Versteigerung** geplant. Wir bitten Sie daher, ihre nicht mehr benötigten, jedoch brauchbaren Dinge, bis zum **18. Juni 2016 im**

Bauhof der Gemeinde Göhren abzugeben! Der Erlös dieser Auktion kommt vollständig dem Kinder- und Dorffest zugute. Sollten Sie uns dabei unterstützen, möchten wir Ihnen schon im Voraus ganz herzlich danken!

Gemeinde Göhren

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr und des Feuerwehrvereins Göhren

Die Freiwillige Feuerwehr und der Feuerwehrverein trafen sich am Freitag, dem 26. Februar 2016, um 19:00 Uhr, in Göhren zur Jahreshauptversammlung. Der Vereinsvorsitzende, Kamerad René Hartmann, begrüßte alle Anwesenden und Gäste.

Nach der Annahme der Tagesordnung berichtet unser Vereinsvorsitzender über die Aktivitäten des Feuerwehrvereins, der zurzeit 54 Mitglieder zählt. So wurde wieder ein Glühweinfest, das Abfischen an der Schwemme, ein Kameradschaftsabend, eine Verkehrsteilnehmerschulung und eine Weihnachtsfeier organisiert. Der Verein unterstützte die Feuerwehr beim Maibaumsetzen und half beim Dorf- und Kinderfest mit. Um die Jugendarbeit des Kreisfeuerwehrverbandes beim Durchführen des Kreiszelteinsatzes der Jugendfeuerwehren in Pahna zu unterstützen, übergab der Verein zur Verbandsversammlung am 21. März 2015 eine Spende von 500,00 Euro. Mit Arbeitseinsätzen an der Schwemme am 1. August und 12. September 2015 beteiligt sich der Verein an ihrer Erneuerung.

Nächster Redner des Abends war unser Ortsbrandmeister Frank Eichhorn, der uns die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr im letzten Jahr nochmal aufzeigte. Die Feuerwehr hat 19 aktive Einsatzkräfte, sechs Mitglieder in der Jugendfeuerwehr und zehn Kameraden in der Alters- und Ehrenabteilung. Sie rückte im letzten Jahr zu sieben Einsätzen aus, davon zwei Brandeinsätze, vier Hilfeleistungseinsätze und eine Einsatzübung. Bei den Bränden handelte es sich um einen Fahrzeug- und einen Lagerhallenbrand, der im Entstehen gelöscht werden konnte. Technische Hilfeleistung erfolgte bei einem Sturmschaden, dem Einfangen eines freilaufenden Hundes in Romschütz und bei zwei Verkehrsunfällen. Gerade die Verkehrsunfälle zeigen, dass es bei Nichtbeachtung der STVO zu schweren Verkehrsunfällen kommt, wie am Sonntag, dem 21. Juni 2015, um 12:15 Uhr. Hier war das gesamte Können unserer Feuerwehr gefragt, um eine unter ihrem Lenkrad eingeklemmte Person zu befreien. Zusammen mit den Kameraden der Feuerwehr Altenburg und dem Rettungsdienst konnte die Person mühevoll aus dem Auto geschnitten werden. Anschließend wurde sie mit dem Rettungshubschrauber ins Krankenhaus geflogen.

Es war für die Göhrener Feuerwehr einer der schwersten Unfälle, bei dem 13 Kameraden zwei Stunden um das Wohl der eingeklemmten Person kämpften. Um auch weiter allen Anforderungen gerecht zu werden, absolvierten die Kameraden über 700 Ausbildungsstunden. Schwerpunkte der Ausbildung waren unter anderem die Erste Hilfe, die technische Hilfeleistung mit Schere und Spreizer, Training auf der Atemschutzübungsanlage in Böhlen und die Ausbildung nach Feuerwehrdienstvorschrift. Dabei haben wir auch im vergangenen Jahr intensiv mit anderen Feuerwehren aus der Verwaltungsgemeinschaft zusammen gearbeitet, um das gute Ausbildungsniveau zu sichern. In der Aus- und Fortbildung hat je ein Kamerad die Truppmann- und die Atemschutzgeräteträgerausbildung absolviert, somit ist die Feuerwehr in allen wichtigen Positionen gut besetzt. Aber auch in diesem Jahr wird unsere Hauptaufgabe sein, neue Kameraden für die Einsatzabteilung zu werben, vor allem junge Leute, da unser Altersdurchschnitt zu hoch ist. Er dankte zum Schluss allen und sagte: „Nur durch die Bereitschaft zum Ehrenamt im Dienste der Feuerwehr haben unsere Kameradinnen und Kameraden eine erfolgreiche Arbeit der Feuerwehr möglich gemacht“.

Jugendwart Volker Heimerdinger berichtete nun über die Jugendfeuerwehr. Die Ausbildung erfolgt jeden Freitag 17:00 Uhr mit der Jugendfeuerwehr aus Dobitschen und Lumpzig. Im Mai 2015 konnten unsere zwei ältesten Jugendlichen in Altenburg die Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr ablegen. Am Kreiszeltlager der Jugendfeuerwehren in Pahlitz beteiligte sich auch im vergangenen Jahr die Jugendfeuerwehr Dobitschen-Lumpzig-Göhren und konnte den Kreispokal in der Altersgruppe III (14 - 18 Jahre) zum zweiten Mal gewinnen.

Anschließend gab unser Kassenwart Uwe Köhler einen Überblick über die Kassenlage des Vereins. Der Vorstand und Kassenwart wurden für das vergangene Jahr entlastet. Bürgermeister Roberto Bauer dankte in seiner Rede der Feuerwehr und dem Verein für die geleistete Arbeit, besonders für die Unterstützung in seinem Amt und gab gleichzeitig bekannt, dass er zur Bürgermeisterwahl Anfang Juni nicht wieder antreten werde. Dabei war ihm sichtlich anzumerken, dass ihm die Entscheidung nicht leicht fiel. Aber anstehende Umstrukturierungen in seinem Unternehmen, mit acht Mitarbeitern, erfordern seinen gesamten Einsatz. Als „oberster Feuerwehrmann“ unserer Gemeinde verpflichtet er per Handschlag Michel Dambitz aus der Jugendfeuerwehr als neuen Aktiven in der Feuerwehr.

Andreas Hoffmann, als Stellvertreter des Kreisfeuerwehrverbands Altenburger Land, war sehr erfreut über die Aktivitäten in Göhren und die Unterstützung für den Kreisfeuerwehrverband. Er nutzte die Gelegenheit, um den scheidenden Bürgermeister Roberto Bauer, der eng mit der Feuerwehr verbunden ist, mit der Ehrenmedaille des Kreisfeuerwehrverbandes auszuzeichnen.

Kreisbrandmeister Gunter Vogel informierte über die Arbeit in seinen Wirkungsbereich und danke der Feuerwehr für ihre Einsatzbereitschaft.

Im Anschluss beriet der Feuerwehrverein Göhren über den Wahlvorschlag für die Bewerbung um den Bürgermeister der Gemeinde Göhren. Als Kandidat wurde Kamerad Frank Eichhorn und mit 30 von 32 Stimmen als Bewerber der

Wählergemeinschaft Freiwillige Feuerwehr Göhren e. V. nominiert. Frank Eichhorn ist Mitglied des Gemeinderats und stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Göhren. In dieser Funktion konnte er wertvolle Erfahrung sammeln und ist damit für uns der richtige Bewerber.

René Hartmann, als Vereinsvorsitzender, beendete die Jahreshauptversammlung und wünscht sich auch für das neue Vereinsjahr wieder eine so gute Zusammenarbeit mit der aktiven Feuerwehr und dem Verein.

Euer Florian

Gemeinde Göllnitz

*Die Gemeinde Göllnitz gratuliert
herzlich im April 2016*

Frau Annelies Vogel im OT Zschöpperitz
zum 85. Geburtstag

Gemeinde Lumpzig

www.gemeinde-lumpzig.de

*Die Gemeinde Lumpzig gratuliert
herzlich im April 2016*

Hallermann, Lieselotte	Lumpzig	75 Jahre
Müller, Iris	Lumpzig	80 Jahre
Daube, Bernd	Lumpzig	70 Jahre

Altenburger Bauernhöfe e. V. informiert

Am Samstag, dem 16. April 2016, findet in Altenburg der „Altenburger Bauernmarkt“ statt. Es sind alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen!

gez. Martin Burkhardt, Vorstandsvorsitzender

Verkauf eines Grundstückes

Die Gemeinde Lumpzig verkauft in der Gemarkung Lumpzig, Flur 3 das Flurstück 6 mit einer Größe von 7.170 qm.

Es setzt sich zusammen aus 4.843 qm Ackerland und 2.327 qm Grünland, auf welchem sich ein Wasserhaus des Zweckverbandes „Altenburger Land“ befindet.

Das Mindestangebot beläuft sich auf 14.900,00 Euro. Verkauft wird das Grundstück zum Höchstangebot.

Ihre Angebote richten Sie bitte an die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Dorfstraße 32 in 04626 Mehna, z. H. Frau Engelmann.

Abgabeschluss ist der 15.04.2016.

**gez. Hiller
Bürgermeister**

Herzliche Glückwunsche
nachträglich zur
diamantenen Hochzeit

Herrn Rolf Leisering und Frau Gerda
in Kleintauscha.

Gesundheit und noch viele
schöne gemeinsame Jahre
wünschen

der Bürgermeister und
der Gemeinderat.

© Rainer Sturm, Pixelio.de



Zu vermieten

Die Gemeinde Lumpzig sucht einen neuen Betreiber für das **Friseurgeschäft in Lumpzig, Wiesenweg 1**. Der Geschäftsraum hat 20,5 qm Grundfläche und bietet Platz für zwei Arbeitsplätze. Eine separate Toilette ist vorhanden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die VG Altenburger Land, Frau Engelmann Telefon 034495 73023.

gez. **Hiller, Bürgermeister**

Fackelumzug am 30. April in Lumpzig

Ab 18:00 Uhr brennt der Rost vor dem Gerätehaus. Gegen 20:30 Uhr führt unser **Turnerspielmanszug** die kleinen und großen **Fackel- und Lampionträger** durch den Ort. Danach finden sich alle Teilnehmer und Gäste zu einem gemütlichen Abend am Holzfeuer ein. Für das leibliche Wohlbefinden sorgen die Sportler des SV „Osterland“ und die Kameraden des Feuerwehrvereins aus Lumpzig. Zu dieser Veranstaltung laden die Gemeinde Lumpzig, die Sportler des SV „Osterland“ und die Kameraden des Feuerwehrvereins aus Lumpzig herzlich ein.

gez. **Reinhard Etzold – Leiter Öffentlichkeitsarbeit/
Pressewart SV „Osterland“ Lumpzig e. V.**

Obstblütenlauf 2016

Der Frühling steht vor der Tür und schon laufen die Vorbereitungen für den Obstblütenlauf. Dieser wird durch die Regelschule Dobitschen, das Obstgut Geier und die Frauensportgruppe des SV „Osterland“ Lumpzig organisiert.

Der geplante Zeitpunkt ist der 30. April 2016. Da sich zum jetzigen Zeitpunkt die Entwicklung der Blüte noch nicht abschätzen lässt, bitten wir die **später folgenden Aushänge** zu beachten. Auch auf der Internetseite des Obstgutes Geier (www.obstgut-geier.de) und der Gemeinde Lumpzig (www.gemeinde-lumpzig.de) wird der Termin rechtzeitig bekannt gegeben.

SV „Osterland“ Lumpzig e. V.



Gemeinde Mehna

*Die Gemeinde Mehna gratuliert
herzlich im April 2016*

Herrn Günter Rauschenbach in
Rodameuschel zum 80. Geburtstag

Plan der Begegnungsstätte für April

06.04.2016 14:00 Uhr Kaffeenachmittag
13.04.2016 fällt aus wegen Konzert-Vorbereitungen!
20.04.2016 14:00 Uhr Kaffeenachmittag
27.04.2016 14:00 Uhr Spielenachmittag mit Abendbrot
04.05.2016 14:00 Uhr Muttertagskaffee

Zur Information!

Unser diesjähriges **Kinder- und Familienfest** findet am **Sonntag, dem 29. Mai 2016**, wie immer hinter dem Landgasthof im Garten, statt. Mit Sport und Spiel wollen wir wieder alle Kinder und Erwachsenen unterhalten und zum Mitmachen begeistern. Genauer wird über die Aushänge und Handzettel bekanntgegeben.

Begegnungsstätte Mehna und Gemeinde Mehna

Frühlingskonzert in Mehna

„Der Frühling hat sich eingestellt...“ Nun ist es wieder soweit. Wir laden ganz herzlich ein zum **Frühlingskonzert** nach Mehna! Der weiterhin bekannte „Volkschor Schmölln“, unter der Leitung von Antje Hermann, kommt noch einmal zu uns in den Landgasthof. Diesmal gibt es ein besonderes Chorkonzert, ein Johann Strauß-Programm mit Klavierbegleitung. Lassen sie sich von mitreißenden, temperamentvollen Operetten-Melodien verzaubern, das wird ein großartiges Erlebnis. Die Veranstaltung findet **Samstag, den 16. April**, statt. **Einlass ist ab 15:00 Uhr**, mit der Möglichkeit zum Kaffeetrinken. Das **Programm beginnt 16:00 Uhr** und geht ca. eine Stunde. **Der Eintritt beträgt 4,00 €.**

Anschließend gemütlicher Ausklang! Für Speisen und Getränke sorgt der Gastwirt!

Gemeinde Mehna

Himmelfahrt und Maibaumsetzen

Auch dieses Jahr am **5. Mai 2016** möchten wir Sie recht herzlich einladen, bei uns einen Boxenstopp einzulegen. Wie auch in den vergangenen Jahren werden wir, **ab 10:00 Uhr**, auf der Festwiese am Feuerwehrgerätehaus in Mehna, zahlreiche Köstlichkeiten vom Grill und die passenden Getränke anbieten.

Am **30. April 2016, 17:00 Uhr**, laden wir Sie recht herzlich zu unserem **Maibaumsetzen** am Gasthof Mehna ein. Ab 18:00 Uhr wird der Starkenberger Spielmannszug ein Platzkonzert geben. Für das leibliche Wohl ist in Form von Speisen und Getränken gesorgt. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Feuerwehrverein Mehna e. V. – René Schäfer

Gemeinde Starkenberg

www.starkenberg.info

*Die Gemeinde Starkenberg gratuliert
herzlich im April 2016*

Winkler, Rita	OT Neuposa	80 Jahre
Just, Hans	Starkenberg	80 Jahre
Müller, Elfriede	OT Dölzig	85 Jahre
Lorenz, Günter	OT Kleinröda	85 Jahre



Veranstaltungsplan Begegnungsstätte Neuposa April 2016

06.04.2016	13:00 Uhr	Frauensport (belegt)
07.04.2016	15:00 Uhr	Männerknobelrunde
13.04.2016	13:00 Uhr	Frauensport (belegt)
14.04.2016	14:00 Uhr	Kaffee- und Spielenachmittag
20.04.2016	13:00 Uhr	Frauensport (belegt)
21.04.2016	15:00 Uhr	Männerknobelrunde
27.04.2016	13:00 Uhr	Frauensport (belegt)
28.04.2016	14:00 Uhr	Kaffee- und Spielenachmittag

Über jeden Besuch freut sich **A. Pabst**

Maibaumsetzen in Starkenberg

Am Freitag, dem 29. April 2016, findet in Starkenberg, im Hof des Gemeindezentrums, Borngasse 7, das Maibaumsetzen statt. **Beginn ist 18:00 Uhr.**

Programm:

- Kita „Frohe Zukunft“ Starkenberg
- Ansprache des Bürgermeisters
- 19:00 Uhr Maibaumsetzen durch die FF Starkenberg
- ab ca. 19:30 Uhr Fackelumzug mit dem Spielmanszug Starkenberg
- musikalische Umrahmung

Für Speisen und Getränke ist ausreichend gesorgt. Es sind alle Einwohner, ob klein oder groß, recht herzlich eingeladen.

Gemeinde Starkenberg, Freiwillige Feuerwehr Starkenberg

Start ins zweite Schulhalbjahr 2015/16

Nach den verdienten Winterferien trafen sich die Schüler der Grundschule Posa in der zweiten Februarwoche wieder in der Schule. Erholt und gestärkt durch interessante Ferienerlebnisse starteten sie in das zweite Schulhalbjahr. Für die Kinder, die im August eingeschult werden, begann die Vorschule. Gemeinsam mit der kleinen Hexe Mirola lernen sie das Schulhaus kennen und absolvieren mit Freude die ersten kleinen „Unterrichtsstunden“. Die Schüler der Stammgruppen aus den Klassen 1 und 2 erarbeiteten im Heimat- und Sachkundeunterricht die Bedeutung der Verkehrszeichen und trainierten, wie man sich richtig und rücksichtsvoll im Straßenverkehr verhält. Bei einem Unterrichtsgang zum Fußgängerüberweg (Zebrastrifen) dankten sie mit einer

kleinen selbst gebastelten Überraschung den Autofahrern, die vorschriftsmäßig anhielten und den Kindern den Vortritt gewährten. Doch erschrocken mussten sie auch feststellen, dass es Autofahrer gibt, die sich nicht an die Vorschriften hielten und einfach „durchfahren“.

In der Klasse 4 führte Frau Cromm von „Horizonte“ Altenburg eine Veranstaltung zur Suchtprävention durch. (Elternversammlung zur Information auf das Thema) Am 9. März war das Keramikstudio zum wiederholten Male im Hort zu Gast. Es entstanden, unter sachkundiger Anleitung, tolle Ergebnisse – passend zum Osterfest: viele Hasen, Hühner und Osterküken.

Am 11. März führte die „Theater-Feuerwehr“ für die Schüler der 3. und 4. Klasse in der Turnhalle ein Stück zum Thema „Mobbing“ vor. Im Anschluss daran diskutierten die Schauspieler gemeinsam mit den Kindern über dieses brisante Thema.

Die Schüler der 4. Klasse bereiten sich im Heimat- und Sachkundeunterricht auf den Fahrradführerschein vor. Seit dem 15. März findet, im Verkehrsgarten in Schmölln die praktische Fahrradausbildung statt. Unterstützt durch die Polizistin Frau Burkhardt und Mitglieder des ADAC lernen die Schüler, wie man sich vorschriftsmäßig mit dem Fahrrad im Straßenverkehr verhält.

Am 17. März nahmen Schüler der 3. und 4. Klasse an der Känguru-Mathematikolympiade teil und dann ging es in die Osterferien. Wir sind gespannt, ob der Osterhase für alle Kleinen und Großen etwas versteckt hatte.

Der Zweckverband (ZAL) informiert:

Ab 25. April bis 27. Mai 2016 wird in den Ortsteilen Breesen, Dobraschütz, Dölzig, Großröda, Kleinröda, Kraasa, Kreutzen, Misselwitz, Naundorf, Neuposa, Oberkossa, Pöhla, Posa, Starkenberg, Tanna, Tegkwitz und Wernsdorf die **VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Betrieb Schmölln**, im Auftrag des ZAL die Fäkalschlamm Entsorgung bei den Grundstückskläranlagen durchführen.

Daher wird jeder Grundstückseigentümer aufgefordert, seine Kläranlage hinsichtlich der Notwendigkeit einer Entleerung oder Teilleerung vom Fäkalschlamm zu überprüfen. Sofern die Überprüfung ergibt, dass Bedarf an einer Fäkalschlamm Entsorgung noch im Jahr 2016 besteht, ist dieser bei der **VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Betrieb Schmölln, unter der Telefon-Nr. 034491 23157 oder Fax-Nr. 034491 23125** rechtzeitig (mindestens zwei Werktage vor dem eigentlichen Entsorgungstermin) anzumelden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die Grundstücke angefahren werden, deren Eigentümer den Bedarf einer Fäkalschlamm Entsorgung bei der VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Betrieb Schmölln, angemeldet haben.

Die übernächste Fäkalschlamm Entsorgung in den Ortsteilen findet voraussichtlich in den Monaten April/Mai 2017 statt.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihr Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL)**

Kindergarten „Frohe Zukunft“



Am 28. Januar 2016 feierten wir im Kindergarten „Frohe Zukunft“ unseren diesjährigen Fasching. Der Tag begann mit einem reichhaltigen Frühstücks-Büfett, welches durch unsere fleißigen Eltern organisiert wurde. Ein großes Dankeschön

dafür. Es hat allen Kindern sehr gut geschmeckt.

Danach ging es zum Spielen und Tanzen in die buntgeschmückten Zimmer. Die Rutsche wurde nie kalt, die dunklen Kriechtunnel waren spannend und die Wettspiele machten allen Kindern großen Spaß. Wie immer verging die Zeit wie im Flug und der lustige Vormittag war um.



Nach dem Mittagessen und dem stärkenden Mittagsschlaf, gab es zum Vesper noch leckere Pfannkuchen. Ein großes Dankeschön von allen Kindern und Erzieherinnen an die Bäckerei Henning Gerth, die uns die leckeren Pfannkuchen gesponsert hat.

Am 9. Februar 2016 zogen die Kinder und Erzieherinnen mit lautem Gesang „Fitsche Fitsche Griene, mor wolln e was verdiene“ durch Starkenberg und Kostitz. Eine Vielzahl an Süßigkeiten konnte zusammengetragen werden. Diese werden uns das lange Warten auf den Osterhasen versüßen. Wir danken allen gebefreudigen Einwohnern recht herzlich für ihre Gaben. Die Kinder und Erzieherinnen haben sich über alles sehr gefreut.

Liebe Einwohner von Kostitz und Starkenberg,

es ist schon zur guten Tradition geworden, dass die Kinder des Kindergartens zu runden Geburtstagen, zur Silberhochzeit oder auch zur goldenen Hochzeit die Jubilare und Ehepaare besuchen und ihnen ein Ständchen bringen. Aufgrund neuer Datenschutzbestimmungen ist es für uns sehr schwer geworden, an ihre persönlichen Daten wie Geburtstage oder Hochzeitstage zu kommen.

Deshalb starten wir diesen Aufruf:

Wünschen Sie, dass die Kinder des Kindergartens weiterhin ein Ständchen zum runden Geburtstag oder zur Silber- bzw. Goldenen Hochzeit vortragen, dann rufen Sie bitte ca. 14 Tage vor dem Ereignis im Kindergarten unter 03448 2322 an und teilen uns mit, wo wir unseren musikalischen Besuch vortragen dürfen. Vielen Dank!

Anja Richter, Leiterin Kita „Frohe Zukunft“

Gemeinde Starkenberg, OT Großröda

*Die Gemeinde Großröda gratuliert
herzlich im April 2016*

Frau Maria Walzer und Herrn Horst Hartnack
im OT Großröda zum 75. Geburtstag

Begegnungsstätte Großröda

Veranstaltungsplan April 2016

05.04.2016	14:00 Uhr	Kaffee- und Spielenachmittag (Rummy-Cup)
12.04.2016	14:00 Uhr	Kaffee- und Spielenachmittag (Wissen-Quiz)
13.04.2016	14.00 Uhr	ADAC-Schulung
19.04.2016	14:00 Uhr	Kaffee- und Spielenachmittag (Rummy- Cup)
26.04.2016	14:00 Uhr	Kaffee- und Spielenachmittag (Chronik Großröda)

Änderungen vorbehalten!

Zur Information!

Am **Mittwoch, dem 13. April 2016**, findet wieder eine **Schulung des ADAC** statt. Es geht um **19:00 Uhr in der Begegnungsstätte Großröda** los.

Teilnehmerkarten nicht vergessen! Alle sind herzlich eingeladen!

Begegnungsstätte Großröda

M. Todor, „naterger e. V.“ Ostthüringen

Gemeinde Starkenberg, OT Naundorf

*Die Gemeinde Naundorf gratuliert
herzlich im April 2016*

Frau Hannelore Reichardt im OT Oberkossa
zum 85. Geburtstag

Frühlingsfest

Wir laden hiermit alle Bürger und Bürgerinnen sowie Gäste unserer Gemeinde recht herzlich zum **Frühlingsfest, am Samstag, 9. April 2016, ab 19:00 Uhr**, mit musikalischer Umrahmung, auf den alten Saal ein. Für Speisen und Getränke ist ausreichend gesorgt!

Vorschau auf weitere Veranstaltungen in diesem Jahr

11. Juni 2016	Vereinsfest
14. September 2016	Großer Seniorennachmittag
17. September 2016	Herbstfest

Alle Veranstaltungen finden auf bzw. vor dem alten, aber frisch renovierten, Saal“ statt. Wir freuen uns auf ihren Besuch.

Ihr Feuerwehrverein Naundorf e. V. – i. A. Manuela Riedel

Gemeinde Starkenberg, OT Tegkwitz

*Die Gemeinde Tegkwitz gratuliert
herzlich im April 2016*

Herrn Roland Kasel im OT Tegkwitz
zum 70. Geburtstag



austauschen. Für den gelungenen Abend bedankt sich der Vorstand des Feuerwehrvereins Tegkwitz e. V., sicherlich auch im Namen aller Gäste, recht herzlich

bei den Organisatoren und fleißigen Helferinnen. Das war wieder „Frauenpower“ pur! Die nächste „Frauentagsfete“ ist schon fest eingeplant.

Bei dieser Gelegenheit bestand auch unsere Neuanschaffung ihre erste Bewährungsprobe. Der Feuerwehrverein Tegkwitz stellt den Nutzern des Saales in Tegkwitz ab sofort einen modernen Getränkekühlschrank zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung. Diese Anschaffung wurde erst durch die großzügige Unterstützung des „Ingenieurbüros Hubertus Heitsch“ in Breesen und der Fa. „Expert-Jäger GmbH & Co. KG“ in Altenburg möglich. Recht herzlichen Dank dafür!

Feuerwehrverein Tegkwitz e. V.
Vorstand

Einladung zum Bemalen von Keramik

Am Mittwoch, dem 20. April 2016, findet ab 16:00 Uhr, im Gasthof Tegkwitz, das Bemalen von Keramik statt. Alle Interessierten sind ganz herzlich eingeladen.

gez. Frau Wagner – Gemeinde Tegkwitz

Kraftfahrerschulung

Zur Kraftfahrerschulung mit Herrn Dipl.-Päd. Klaus Burkhardt am Dienstag, dem 26. April 2016, um 16:00 Uhr, im Vereinshaus Tegkwitz, sind alle Einwohner herzlich eingeladen.

Feuerwehrverein Tegkwitz e. V.

Geplante Veranstaltungen im Jahr 2016

15. April	Kneipentag
30. April	Maibaumsetzen
6. Mai	Jahreshauptversammlung (nur für Mitglieder)
16. Juli	Sommerfest
24. September	Umwelttag
14. Oktober	Kneipentag
11. November	Kneipentag
3. Dezember	Weihnachtsvorfreude
31. Dezember	Silvesterfeier

Gäste und Vereinsmitglieder sind zu den Veranstaltungen herzlich willkommen!

Schöne Tradition erfolgreich fortgesetzt

Bereits zum vierten Male trafen sich in diesem Jahr, im Saal des Gemeindezentrums in Tegkwitz, etwa 55 Frauen jeden Alters, um zünftig den „Internationalen Frauentag“ zu feiern.



Bei guter Musik, reichlich Essen und Trinken und guter Stimmung, steuerte man gemeinsam den alljährlichen Höhepunkt des Abends entgegen.

Sketche und lustige Geschichten ließen die Zeit bis zum Auftritt von „Maurice-Finest-Menstrip“ wie im Fluge vergehen. Es wurde viel gelacht und, in Abwesenheit des „starken Geschlechts“, konnte man sich wieder mal ganz von Frau zu Frau

Kirchliche Nachrichten

Monatsspruch für den Monat April:

„Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, die königliche Priesterschaft, das heilige Volk, das Volk des Eigentums, dass ihr verkündigen sollt die Wohltaten dessen, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht.“ (1. Petrus 2,9)

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Altkirchen April 2016

GOTTESDIENSTE

Altkirchen

Sonntag, 10. April 2016 | 08:30 Uhr Gottesdienst
Sonntag, 24. April 2016 | 08:30 Uhr Gottesdienst
Illsitz

Sonntag, 03. April 2016 | 08:30 Uhr Gottesdienst
Sonntag, 17. April 2016 | 08:30 Uhr Gottesdienst
Schmölln

Sonntag, den 23. April 2016 | 19:30 Uhr
Kantatenkonzert in der Stadtkirche St. Nicolai

Gemeindeveranstaltungen

Dienstag, 26. April 2016 | 19:00 Uhr Bibel-Gespräch
Freitag, 29. April 2016 | 14:00 Uhr Seniorenkreis
Mittwoch, 27. April 2016 | 14:00 Uhr Bibel-Cafe in Schmölln
Christenlehre donnerstags ab 13:45 Uhr
Kirchenchor donnerstags ab 18:00 Uhr

Ihr Pfarrer Thomas Eisner

Kirchplatz 7, 04626 Schmölln, Telefon 034491 582624

Bürosprechzeiten im Gemeindehaus Altkirchen:

dienstags 16:00 – 17:00 Uhr, Telefon 034491 80037

und wünsche Ihnen eine gesegnete Zeit,

Ihr Pfarrer Thomas Eisner

Kirchgemeinde Gödern-Romschütz mit Göhren, Lossen und Lutschütz

Sonntag, 10. April, Misericordias domini

Kirche Unser Lieben Frauen Kosma

08:45 Uhr | Regionaler Gottesdienst, Pfr. Kwaschik, Fr. Pröhl

Sonntag, 17. April 2016, Jubilate

Kirche St. Matthäus Romschütz

18:00 Uhr | regionaler Gottesdienst, Pfr. Kwaschik, Fr. Pröhl

Donnerstag, 5. Mai 2016, Himmelfahrt

Wegkreuz Kürbitz

15:00 Uhr | regionaler Gottesdienst, Pfr. Kwaschik, Fr. Pröhl

donnerstags | 18:00 Uhr | Gebet für mein Dorf |

Offene Kirche

Frauenhilfe in Kosma/ehemalige Schule

Montag, 25. April 2016 | 14:00 – 15:30 Uhr | incl. Kaffeetafel

Spenden für Romschützer St. Matthäuskirche

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gödern-Romschütz

IBAN: DE 19 830 502 001 101 008 233

Sparkasse Altenburger Land

Spendenzweck: „Glocken der Romschützer Kirche“

Ansprechpartner für die beiden Friedhöfe der Kirchgemeinde sowie auch für Bestattungen ist Herr Ulrich Schumann zuständig - Telefon 03447 314277.

Kontakt: Kirstin Köhler, Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Geraer Straße 10a, 04603 Romschütz, Telefon 03447 895111

Pfarrer Reinhard Kwaschik, Brüdergasse 11, 04600 Altenburg, r.kwaschik@gmx.de

Offener Kindertreff zur Christenlehre

Montag, den 4. April und am Montag, den 18. April, jeweils 16:30 – 17:30 Uhr, im Pfarrhaus Dobitschen

Spielesachmittag – Sonntag, dem 10. April, ab 15:00 Uhr.

Gemeinde-Nachmittag

Im Monat April wird zu unserer Bibelwoche nach Dobitschen (Beginn jeweils 19:00 Uhr) eingeladen. Die Termine sind: Dienstag, 19. April 2016; Mittwoch, 20. April 2016; Donnerstag, 21. April 2016; Freitag, 22. April 2016. Die Themen sind dem Buch des Propheten Sacharja entnommen.

Kinderfrühstück im Pfarrhaus

Samstag, 16. April 2016, 09:30 – 11:30 Uhr in Dobitschen

Kirchenchor der Kirchgemeinden Göllnitz-Altkirchen

Alle vierzehn Tage donnerstags bei Familie Mehlhorn in Zschöpperitz. Die nächsten Termine wissen Frau Meuche, Tel. 034495 79273 oder Frau Mehlhorn, Tel. 034495 79254.

Abwesenheit von Pfrn. Mönnich vom 4. bis 8. April 2016. In dringenden Fällen bitte an die Superintendentur wenden, Tel. 03447 8958011.

Es grüßt Sie herzlichst Ihre Pfarrerin Marina Mönnich

Telefon 034495 70188, 0175 8158561 und 0152 58517997

E-Mail: marinabohn@gmx.de

Pfarramt Dobitschen Telefon 034495 70188

E-Mail: pfarramt.dobitschen@web.de

Kirchgemeinde Dobitschen

Sonntag, 3. April 2016, Quasimodogeniti

Dobitschen 10:30 Uhr | Gottesdienst (v. Chamier)

Sonntag, 10. April 2016, Misericordias Domini

Starkenbergl 10:30 Uhr | Gottesdienst (Pfrn. Mönnich)

Lumpzig 14:00 Uhr | Gottesdienst m. Abendmahl

Sonntag, 17. April 2016, Jubilate

Dobitschen 10:30 Uhr | Gottesdienst (Pfrn. Mönnich)

Göllnitz 10:30 Uhr | Gottesdienst (v. Chamier)

Dobraschütz 14:00 Uhr | Gottesdienst (Pfrn. Mönnich)

Sonntag, 24. April 2016, Kantate

Mehna 10:30 Uhr | Gottesdienst (Pfrn. Mönnich)

Tegkwitz 10:30 Uhr | Gottesdienst (Fr. Köhler)

Großröda 14:00 Uhr | Gottesdienst (Mönnich)

Lumpzig 14:00 Uhr | Gottesdienst mit Taufe (Pfr. Sorge)

Sonntag, 1. Mai 2016, Rogate

Dobitschen 10:30 Uhr | Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden (Pfrn. Mönnich)

Göllnitz 14:00 Uhr | Gottesdienst (Fr. Köhler)

Donnerstag, 5. Mai 2016, Christi Himmelfahrt

Dobitschen 10:00 Uhr | gemeinsamer Gottesdienst des Kirchspiels Mehna-Dobitschen im Pfarrhaus Dobitschen-

Lumpzig 14:00 Uhr | Gottesdienst mit Taufe

Sonntag, 8. Mai 2016, Exaudi

Starkenbergl 10:30 Uhr | Gottesdienst (Pfrn. Mönnich)

Konfirmanden-Unterricht

am Mittwoch, dem 13. April und am Mittwoch, dem

27. April, jeweils 16:30 – 17:45 Uhr, im Pfarrhaus Dobitschen